

Nr. 1/2024

04.01.2024

Seite 1

Kreis Viersen	3
1/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
2/2024 Einladung Kreistag 11.01.2024.....	4
Burggemeinde Brüggen	5
3/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) vom 19. Dezember 2023.....	5
4/2024 Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung	7
5/2024 Bebauungsplan Brü/7 „Ortskern Born“	10
6/2024 Lärmaktionsplanung.....	14
Stadt Nettetal	16
7/2024 Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Nettetal	16
8/2024 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ im Stadtteil Breyell	18
17/2024 Zustellung eines Erstanschreiben zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	21
Stadt Viersen	22
9/2024 Öffentliche Zustellung.....	22
Stadt Willich.....	23
10/2024 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 19.12.2023	23
11/2024 Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 21.12.2021	33
12/2024 Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 1. Januar 2024	43
13/2024 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 30.04.2009	45

14/2024	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.12.1996	68
Sonstige		78
15/2024	Gemeindewerke Brüggen GmbH: Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser	78
16/2024	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken am 22. Feb. 2024	80

Kreis Viersen

1/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.01.2024
Aktenzeichen 03280524378/pe
gegen

Herrn
Richard van Leenwen
Waterloolaan 12
NL-1985 ER DRIEHUIS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.01.2024

Im Auftrag

Peters

2/2024 Einladung Kreistag 11.01.2024**BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 11.01.2024, 18:00 Uhr
in der neuen Cafeteria, Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Übernahme von Aufgaben der Abfallentsorgung der Städte Nettetal und Tönisvorst sowie der Gemeinde Grefrath
- **Vorlage Nr. 279/2023, 1. Ergänzung** -
2. Haushaltssatzung 2024 - Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der Kreisumlage
Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- **Vorlage Nr. 290/2023** -
3. Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2024 sowie sonstigen Anlagen
- **Vorlage Nr. 291/2023** -
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 22.12.2023

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

3/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) vom 19. Dezember 2023

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16.12.1981 (GV NW. S. 732), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GV NW. S.738), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV NW. 2023), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab 01.01.2024 wie folgt neu festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 259 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 501 v.H.
2. Gewerbesteuer 416 v.H.

§ 2

Die Satzung über die Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) vom 19. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 19. Dezember 2023

gez.
Gellen
Bürgermeister

4/2024 Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Antrag auf Änderung Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern - Klosterstraße Ost“ für das Grundstück Gemarkung Brüggen, Flur 56, Flurstück 128 (Klosterstraße 8) wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Ziel ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Gebäude in 2-geschossiger Bauweise mit Flachdach. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemacht. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sich der Antragsteller vertraglich zur Übernahme der Planungskosten verpflichtet.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung vom 06.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Bebauungsplan Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 06.09.2022 beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 25.08.2023 bis einschließlich 25.09.2023 stattgefunden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

III. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

12.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

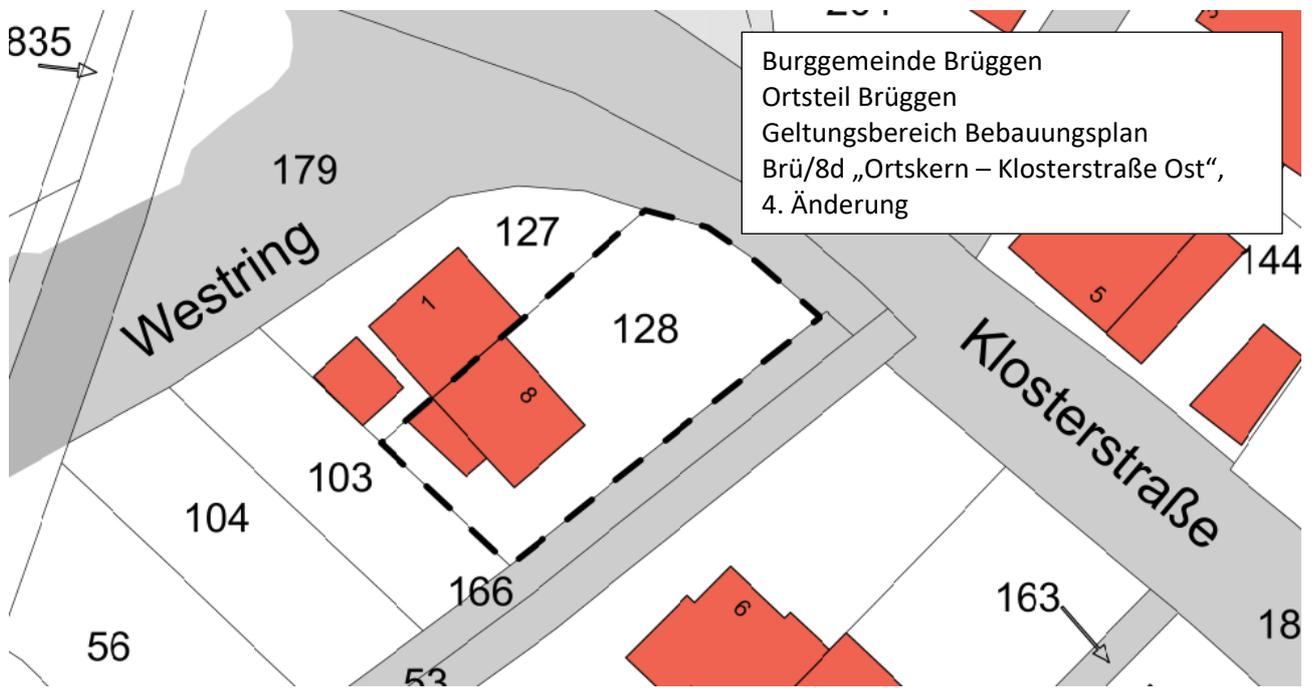
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 20.12.2023

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



5/2024 Bebauungsplan Brü/7 „Ortskern Born“

1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brügg

über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW
für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“
vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brügg in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“ in der Gemarkung Brügg, Flur 46. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter **4. Vorgärten und Einfriedungen** und **5.0 Abschirmwände**, wie folgt neu gefasst:

4. Einfriedigungen

4.1. Einfriedungen in Vorgärten

4.1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

4.1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

4.2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen

4.2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.

4.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.

4.3. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen

4.3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.

4.3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun (Zaunlatte maximal 10 cm breit, Lattenabstand mindestens 3 cm) zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.

4.3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

- 4.3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.
- 4.4. Sonderfälle
- 4.4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.
- 4.4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
- 4.4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
- 4.5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen unter Ziffer **4. Vorgärten und Einfriedungen** und **5.0 Abschirmwände** der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“ vom 29.04.1988 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“ vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20.12.2023

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

6/2024 Lärmaktionsplanung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Erstellung des Lärmaktionsplanes der 4. Runde für die Burggemeinde Brüggen

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Europäische Union hat mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG auf die erheblichen, zum Teil gesundheitsschädlichen Lärmbelastungen vor allem in Ballungsräumen reagiert. Ziel dieser Richtlinie, die mit den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde, ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Belastung wurde durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten erfasst, die als Basis für die Erstellung der Lärmaktionspläne dienen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Von der ersten Stufe war die Gemeinde Brüggen nicht betroffen. In der Stufe 2, in welcher Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. KFZ pro Jahr betrachtet wurden, war die Burggemeinde hingegen in Teilabschnitte der Hauptverkehrsstraße B 221 und L373 betroffen und verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Da sich methodisch und inhaltlich keine Unterschiede zwischen der Stufe 2 und 3 ergaben, wurde der Lärmaktionsplan aus der Stufe 2 in der Stufe 3 lediglich überprüft und fortgeschrieben. Nun wurde die Lärmaktionsplanung in der Stufe 4 fortgeführt. Gegenüber der Stufe 2 und 3 haben sich dabei nahezu alle Richtlinien und Berechnungsverordnungen zum Lärmschutz auf EU- wie auch auf nationaler Ebene verändert. Eine Fortschreibung des alten Planes ist daher nicht mehr möglich. Aus diesem Grund wurde basierend auf den neuen Richtlinien und Berechnungsverordnungen der Entwurf eines neuen Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Der Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Klimaschutz der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 die Verwaltung beauftragt eine Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage des § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom

12.01.2024 bis einschließlich 13.02.2024

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung kann jedermann Einsicht in den Lärmaktionsplan nehmen, sich über dessen Ziele und Zwecke informieren und Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktions-

planes abgeben. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen sowie per E-Mail an planungsamt@brueggen.de eingereicht oder bei der Burggemeinde abgegeben werden.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 20.12.2023

gez.

Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

7/2024 Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2022 nebst Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz zum 31.12.2022 sowie der Ergebnis- und der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2022 werden wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Bilanz zum 31.12.2022

Aktiva

0. Bilanzierungshilfe	9.154.673 €
1. Anlagevermögen	314.244.076 €
2. Umlaufvermögen	21.601.703 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.826.556 €
Bilanzsumme Aktiva	352.827.008 €

Passiva

1. Eigenkapital	161.646.652 €
2. Sonderposten	67.061.339 €
3. Rückstellungen	42.912.506 €
4. Verbindlichkeiten	75.977.279 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.229.232 €
Bilanzsumme Passiva	352.827.008 €

Ergebnisrechnung 2022

+ Ordentliche Erträge	124.063.571 €
- Ordentliche Aufwendungen	-123.200.978 €
= Ordentliches Ergebnis	862.593 €
+ Finanzerträge	3.475.097 €
- Finanzaufwendungen	-1.170.836 €

=	Finanzergebnis	2.304.258 €
=	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	3.166.850 €
+/-	Außerordentliches Ergebnis	2.428.188 €
=	Jahresergebnis	5.595.038 €

Finanzrechnung 2022

+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltung	116.523.864 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltung	-112.446.346 €
=	Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	4.077.518 €
+	Einzahlungen aus Investitionen	8.915.000 €
-	Auszahlungen aus Investitionen	-17.614.879 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.699.879 €
=	Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-4.622.361 €
+/-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.731.871 €
=	Bestandsänderung eig. Finanzmittel	-890.490 €
+	Anfangsbestand Finanzmittel	5.911.635 €
+	Bestand fremde Finanzmittel	97.470 €
=	Liquide Mittel	5.118.615 €

Der **Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 5.595.038,48 €** ist gem. Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 19.12.2023 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2022 ist dem Landrat Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 20.12.2023 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Ergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus und ist zudem online auf www.nettetal.de abrufbar.

Nettetal, 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

8/2024 **Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ im Stadtteil Breyell**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 19.12.2023 den Bebauungsplan Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Lobbericher Straße im Südosten der Straße Hühr bzw. dem Hührer Graben im Nordwesten auf einer Erwerbsgartenbaubrache.

Der Bebauungsplan Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2023 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

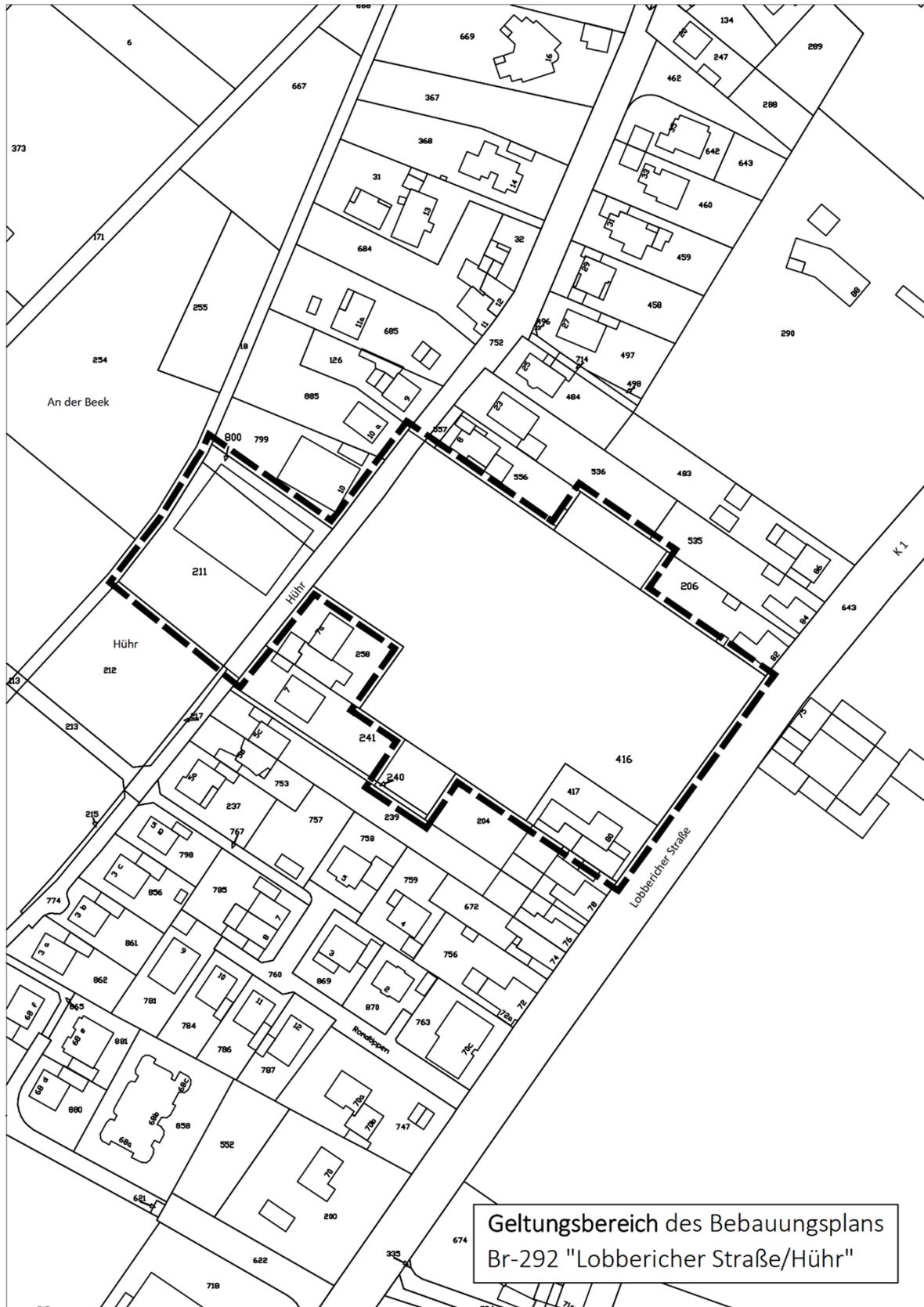
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 21.12.2023

gez. Küsters
Bürgermeister



17/2024 Zustellung eines Erstanschreiben zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Den an Herrn de Sousa Campos, geb. 31.01.1995 gerichteten Einstellungs- und Rückforderungsbescheid gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UhVorschG- konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 02.01.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Klein)

Stadt Viersen

9/2024 Öffentliche Zustellung

Die an den Herrn Osama OMAR AYMAN *18.03.2004, zuletzt wohnhaft Schmiedestraße 11, 41751 Viersen, gerichtete Ordnungsverfügung vom 20.12.2023 (Aktenzeichen: 30/II/OMAR AYMAN) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Ausländerbehörde Viersen, Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen in Zimmer 009 eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 30/II
Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag

Schuster

Stadt Willich

10/2024 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 19.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) in Kraft getreten mit Wirkung 01.06.2022 und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2017 (Abl.Krs. Vie 2018 S. 39), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 31.12.2021 (Abl. Krs. Vie. 743/2021) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt

Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.

- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters für 1. Person mit einem Fassungsvermögen
von <u>60 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 147,05 € |
| b) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen
von <u>60 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 178,25 € |
| c) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen
von <u>80 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 199,06 € |
| d) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen
von <u>120 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 240,67 € |
| e) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen
von <u>240 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 365,49 € |
| f) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen
von <u>80 l bei wöchentlicher Leerung</u> | 398,12 € |

g)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei wöchentlicher Leerung</u>	481,32 €
h)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei wöchentlicher Leerung</u>	730,99 €
i)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>770 l bei wöchentlicher Leerung</u>	1.833,62 €
j)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>1.100 l bei wöchentlicher Leerung</u>	2.520,16 €
k)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>4.500 l bei wöchentlicher Leerung</u>	9.593,65 €
l)	für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	2,51 €
m)	für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	2,86 €
n)	für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l	47,00 €
o)	für Einwohnergleichwerte (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallvolumen)	99,53 €

§ 4 Gebührenabschlag

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 45,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtigen um 45,00 €.

tige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung des Behältervolumens für einen 6. Personen Haushalt vor und es wurde ein entsprechender Reduzierungsantrag gestellt (§ 11 Abs (3) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Gebühr für die wöchentliche Leerung des 80 Liter Behälter um 100,00 €.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. l) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. m) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2023

gez.

Pakusch

Bürgermeister

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanliefererstelle des Kreises Viersen	Altglascontainer	GelbeTonne / Gelber Sack
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)									
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung de Rohmaterials	A								
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A								
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	A							
02 07 99	Abfälle a.n.g.	A								
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe									
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln									
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A	B2/A					B2/A		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A	B2/A					B2/A		
03 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe									
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A	B2/A					B2/A		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A								
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A								
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A								
03 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie									
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie									
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A								
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A								
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A								
04 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie									
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A								
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A								
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A								
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A								
04 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen									
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern									
07 02 13	Kunststoffabfälle	A						A/W		
07 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, v. organischen Farbstoffen un Pigmenten (außer 06 11)									
07 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika									
07 05 99	Abfälle a.n.g.	A								
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln									
07 06 99	Abfälle a.n.g.	A								
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben									
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken									
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A				S				
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A				S				
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle					S				
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben									
08 03 12*	Druckfarbenabfälle , die gefährliche Stoffe enthalten					S				
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A				S				
08 03 17*	Tonerabfälle , die fährliche Stoffe enthalten					S				
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	a				S				

**11/2024 Entwässerungsgebührensatzung
der Stadt Willich
vom 21.12.2021**

(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 746/2021)
Erste Änderungssatzung vom 20.12.2022
(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 908/2022)
Zweite Änderungssatzung vom 19.12.2023
(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr.)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022 und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 f), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20.12.2022 (Abl. Krs. Vie. 911/2022) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

Vorbemerkungen

Die in dieser Satzung genannten Begriffe Abwasser, Abwasseranlage und Entwässerung beinhalten Schmutz-, Niederschlags- sowie Grund-, Drainage- und Kühlwasser. Spezielle Regelungen ausschließlich für Schmutzwasser finden sich in § 2 B) und § 7 A) sowie für Niederschlagswasser in § 2 C) und § 7 B) sowie für Grund-, Drainage- und Kühlwasser in § 2 D) und § 7 C) dieser Satzung.

§ 1 Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Willich zur Deckung der Kosten nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 2 des AbwAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab, Berechnung der Gebührensätze und der Entwässerungsgebühren

A) Gebührenarten/Bemessungsgrundlage

Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- bei Schmutzwasser nach dem Frischwassermaßstab und/oder der tatsächlich zugeführten Wassermenge aus privaten Wasserver-sorgungsanlagen, § 2 B)
- bei Niederschlagswasser nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den abflusswirksam angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, § 2 C).
- bei Grund-, Drainage- und Kühlwasser nach der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, § 2 D).

B) Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 B) Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 B) Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 B) Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der/dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die/den gebührenpflichtigen Benutzer/in (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die/der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Die Zähler-

- stände – bezogen auf das Kalenderjahr - sind von der/dem Gebührenpflichtigen bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. Ist der/dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Abs. 3 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Pferd und Rind auf Antrag herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Abs. 7 entsprechend.
 - (6) Niederschlags- oder Grundwasser, das als (z.B. Waschwasser für die Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser. Zur Erfassung der Menge ist ein separater Wasserzähler gemäß § 2 B Absatz 4 dieser Satzung zu installieren. Für die Berechnung der Gebühr wird die der öffentlichen Abwasseranlage im jeweils letzten Kalenderjahr an Niederschlags- oder Grundwasser zugeführte Brauchwassermenge zugrunde gelegt. Liegt zum Zeitpunkt der Erhebung der Schmutzwassergebühr noch kein Messergebnis vor, wird die Einleitungsmenge geschätzt. Als Bemessungsgrundlage werden dabei 38 cbm/jährlich pro Person zugrunde gelegt und auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, umgerechnet.
 - (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann nur über einen messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt abgelesen wird, erbracht werden.

Nr. 1: Wasserzweischenzähler

Vor dem erstmaligen Einbau eines Wasserzweischenzählers muss ein Zählerbügel mit zwei Absperrventilen (eines mit Rückflussverhinderer) nach DIN 1988 (einsehbar beim Abwasserbetrieb der Stadt Willich, Rothweg 2, 47877 Willich) von einem Fachinstallateur auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen eingebaut und abgenommen werden. Anschließend erfolgt der Einbau eines messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzweischenzählers durch einen von der Stadt beauftragten Dritten. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzweischenzähler durch den von der Stadt beauftragten Dritten ausgewechselt. Die Jahresgebühr für den Einbau, den Austausch und das Ablesen des Wasserzweischenzählers sowie die Abrechnung der Wasserschwindmengen richtet sich nach § 8 dieser Satzung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers durch den von der Stadt beauftragten Dritten und endet mit der Abmeldung des Wasserzählers bei dem von der Stadt beauftragten Dritten. Sofern sich der Abrechnungszeitraum nicht auf ein volles Jahr bezieht, erfolgt die Abrechnung anteilmäßig.

Das Ablesen der unter Nr. 1 aufgeführten Zähler erfolgt einmal jährlich durch die/den Gebührenpflichtigen oder den von der Stadt beauftragten Dritten. Die/der Gebührenpflichtige ist – soweit erforderlich – bei der Ermittlung der Wasserschwindmengen zur Mitwirkung verpflichtet.

Nr. 2: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die/der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die/der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre/seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie/er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die/der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen gemäß Nr. 2 sind – bezogen auf das Kalenderjahr – durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch die/den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

C) Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar (leitungsgebunden) oder unmittelbar (nicht leitungsgebunden) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Flächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder ähnliches Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Quadratmeter (qm) bebaute (bzw. überbaute) und/oder anderweitig befestigte Grundstücksfläche. Angefangene Quadratmeter werden voll angesetzt, wenn ihre Hälfte überschritten ist, andernfalls werden sie außer Acht gelassen.
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/in der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie/er verpflichtet, zu den von der Stadt ermittelten abflusswirk-

samen Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die/der Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer/in vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (4) Dauerhaft begrünte Dächer, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden auf Antrag mit 50 % der begrünten Fläche berücksichtigt.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige hat Veränderungen der Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Fläche innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung der Stadt mitzuteilen. Die Gebühren werden ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf die Mitteilung nach Satz 1 folgt, neu berechnet. Für die Änderungsmitteilung gilt § 2 C) Abs. 3 entsprechend.

D) Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis.
- (2) Die tatsächlichen oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (cbm) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf dem Gebiet der Stadt Willich auf Quadratmeter (qm) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,515 cbm pro qm für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des Grundstücks. Hierzu zählen auch Eigentümer/innen solcher Grundstücke, die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden. Der/Dem Eigentümer/in sind dinglich Berechtigte gleichgestellt.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte Gebührenpflichtige/r.

Gebührenpflichtig ist für die Straßenoberflächenentwässerung der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

- (2) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/innen und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung der/des Verwalters/in, nach § 12 KAG NW in Verbindung mit §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 (3) Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die/der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haften die/der bisherige und die/der neue Gebührenpflichtige solange als Gesamtschuldner/in für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle vom Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt oder auf dem Grundstück anfallendes Abwasser mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird; die/der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 6 Verwaltungshelfer

Die Stadt Willich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 7 Erhebungsverfahren, Abschlagszahlungen, Fälligkeit

A) Schmutzwassergebühr

- (1) Die Erhebung der Schmutzwassergebühr erfolgt durch die Stadt Willich. Diese bedient sich zur Versendung des Gebührenbescheides über die Schmutzwassergebühr dem nach § 6 dieser Satzung beauftragten unselbständigen Verwaltungshelfer. Die Schmutzwassergebühr ist auf das im Gebührenbescheid der Stadt Willich genannte Bankkonto des Verwaltungshelfers unter Angabe der genannten Kundennummer, unabhängig und gesondert von etwaigen Verbrauchsabrechnungen des beauftragten Dritten für Strom, Gas und Wasser, zu begleichen. Die Gebührensschuld ist mit Zahlung auf das Konto des Verwaltungshelfers getilgt.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für die aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermengen wird in der Weise erhoben, dass aufgrund der Abwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird ein Bescheid über die endgültig zu zahlende Schmutzwassergebühr erteilt. Werden erstmals Abschlagszahlungen für angeschlossene Grundstücke erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen.
- (3) Für die Schmutzwassergebühr der aus eigenen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermenge gilt Abs. 2 sinngemäß. Abschlagszahlungen werden nach der voraussichtlichen Gebührenhöhe

im Erhebungszeitraum festgesetzt.

- (4) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebühren-bescheides. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 sind in elf gleichen Beträgen zu zahlen, wobei die erste innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig ist. Die übrigen Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

B) Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern (m²) bebauter (bzw. überbauter) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche und wird als Jahresgebühr festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt erhebt die Gebühr analog der Grundsteuer in Höhe von jeweils ¼ der Jahresgebühr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.

C) Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nachträglich auf der Grundlage der der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit des/der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 8 Gebührensätze:

(1) Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	2,22 €/cbm bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,09 €/qm befestigter und bebauter Fläche
Grund-, Drainage- und Kühlwasser	2,01 €/cbm eingeleiteter Wassermenge

- b) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	3,62 €/cbm bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,1,14 €/qm befestigter und bebauter Fläche
Grund-, Drainage- und Kühlwasser	2,10 €/cbm eingeleiteter Wassermenge

- (2) Die jährliche Verwaltungsgebühr für den Einbau, den Austausch und das Ablesen der Wasserzwischenzähler sowie die Abrechnung der Wasserschwindmengen beträgt 25,70 €.

Abweichend vom Satz 1 beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr 22,00 € für das Ablesen der Zählerstände sowie der Abrechnung von Wasserschwindmengen von messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzwischen- bzw. Zapfhahnzählern, welche die/der Gebührenpflichtige im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 installiert hat und die von der Stadt bzw. von einem von ihr beauftragten Dritten abgenommen worden sind. Diese Zähler dürfen auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen ausnahmsweise abweichend von § 2 (7) Nr. 1 dieser Satzung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung für die Abrechnung der Wasserschwindmengen weiter genutzt werden, sofern dem Antrag eine aktuelle Eichbescheinigung bzw. eine Konformitätserklärung des Herstellers beigelegt ist. Der Antrag ist bis zum 31.03.2020 bei der Stadt einzureichen. Nach Ablauf dieses Datums kann eine Berücksichtigung der bereits installierten Wasserzwischen- und Zapfhahnzähler nicht mehr erfolgen (Ausschlussfrist). Die übergangsweise Weiternutzung von Wasserzwischen- bzw. Zapfhahnzähler zur Ermittlung von Wasserschwindmengen, die vor dem 01.01.2018 installiert und abgenommen worden sind, ist dagegen ausgeschlossen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die/Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Willich, der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von der Stadt Willich beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2023

gez.

Pakusch
Bürgermeister

**12/2024 Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren
nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 1. Januar 2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April, der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (Einführung §12a) in Kraft getreten am 1. Juni 2022, sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (Abl. Krs. Vie. 747/2021), in Kraft getreten am 1. Januar 2023, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes

für Gewässerunterhaltung	0,0918 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0274 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes
der Mittleren Niers

0,1028 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes
Nordkanal

0,0250 €/ar

§ 2

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 20.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2023

gez.

Pakusch

Bürgermeister

13/2024 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 30.04.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Kraft getreten am 26. April, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016 und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW. S. 1061), in Kraft getreten am 15.12.2022, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 19.12.2023 die 15. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen, sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für die Winterwartung der Gehwege sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zuständig. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergibt sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen mit 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbeson-

dere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der/des Eigentümer(s) und/oder der Eigentümerin(-innen), der/die Erbbauberechtigte (n).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen (Tarif/Standard 9) wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt überträgt darüber hinaus allen Eigentümern und Eigentümerinnen von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der den Grundstücken vorgelagerten Gehwege. Von der Übertragung ausgenommen sind die als Gehwege geltenden, zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Verkehrsfläche liegenden, 1,50 m breiten Streifen der verkehrsberuhigten Einkaufsstraßen, sowie die Gehwege, die im Rahmen des Standards 5 gereinigt werden.

Für die Winterwartung der Gehwege sind grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der hintergelagerten Grundstücke zuständig. Der Umfang der Winterwartung ist § 4 dieser Satzung zu entnehmen.

- (2) Auf Antrag der reinigungspflichtigen Person kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich freitags oder samstags in der
Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu säubern.

Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50

m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigung, unabhängig vom Verursachenden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachenden, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (2) Die Gehwege sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern von den hintergelagerten Grundstücken in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von Eis- bzw. Schneeglätte zu befreien. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Ist die Fahrbahnreinigung übertragen (Tarif 9), so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger und Fußgängerinnen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Grenzt ein Grundstück mit mehreren Grundstücksseiten an verschiedene, mit Kraftfahrzeugen befahrbare, Straßenteile derselben Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)
- | | |
|---|-----------|
| a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1) | 1,13 Euro |
| b) für Straßen, die 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2) | 1,61 Euro |
| c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) | 3,51 Euro |
| d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4) | 4,93 Euro |
| e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5) | 3,03 Euro |
| f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6) | 2,32 Euro |
| g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7) | 1,36 Euro |
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a) bis d) genannten Reinigungsstandards, ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

- (7) Auf Antrag der Mehrheit der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eines Straßenzuges oder eines klar abzugrenzenden Straßenabschnittes kann der Reinigungstarif für den entsprechenden Bereich ab dem 01.01. des Folgejahres geändert werden. Für den Antrag auf Änderung des Reinigungsstandards nach Tarif 1 bis Tarif 7 reicht die einfache Mehrheit; der Antrag auf Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer und Eigentümerinnen (Tarif 9) muss hingegen einstimmig abgegeben werden.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer und/oder die Eigentümerin/- innen bzw. der/die Erbauberechtigte(n) des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erfolgt die Veranlagungsumschreibung auf Antrag des Alt- bzw. Neueigentümers und/oder der Eigentümerin zum 1. des Folgemonats. Ansonsten erfolgt die Umschreibung auf den neuen Eigentümer analog der Grundsteuer zum 1.1. des Folgejahres.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Kleinstbeträge unter 5,00 € werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) nicht erstattet.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 und § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2023

Gez.

Pakusch
Bürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2024

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich

Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg
Ackerstr.	1	Stichstraßen
Albert-Granderath-Straße	9	komplett
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende
Altwickerstr.	1	komplett
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen
Am Anger	6	komplett
Am Bützgeshof	9	komplett
Am Depeskreuz	7	komplett
Am Kuhbusch	9	komplett
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401
Ampferweg	2	komplett
Am Reinershof	1	komplett
Am Sickeskreuz	9	komplett
An den Höfen	2	komplett
An der Schettruh	1	komplett
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Maschinenhausstraße (ohne Stichstr.)
An Liffersmühle	9	Stichstraßen
Anna-Rütten-Weg	9	komplett
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.
Beckerstr.	7	komplett
Behringstr.	1	komplett
Bernsteinweg	2	komplett
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett
Binsenweg	9	komplett
Bonnenring	1	Wekeln-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr. 150a-150e)
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Brauereistr.	6	komplett
Breite Str.	1	komplett
Brombeerweg	9	komplett
Brucknerstr.	2	komplett
Büdericher Straße	7	Stichstraßen
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.
Bue	7	komplett
Burgstr.	7	komplett
Carl-Friedrich-Benz-Str.	1	komplett
Casinostr.	2	komplett
Charles-Wilp-Straße	1	komplett
Daimlerstr.	1	komplett
Dammstr.	6	komplett
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett
Domgarten	5	komplett
Domstr.	7	komplett
Drahtzieherstraße	7	komplett
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis Im Lingesfeld
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett
Emil-Merks-Straße	2	komplett
Erdbeerweg	2	komplett

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Erikastr.	9	komplett
Feldstr.	1	komplett
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62
Fliederweg	1	komplett
Formerweg	7	komplett
Frankenseite	7	von-Roll-Str. bis Krefelder
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr.
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett
Franz-Liszt-Str.	1	komplett
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich
Friedrichstr.	6	Rest komplett
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite
Gänsedistelweg	2	komplett
Gaspelsweg	1	komplett
Gereonstr.	1	komplett
Gießerallee	7	komplett
Ginsterweg	1	komplett
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67
Grabenstr.	7	komplett
Grunewallstr.	7	komplett
Günselstr.	2	komplett
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer
Hammerwerkweg	2	komplett
Hans-Böckler-Str.	1	komplett
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen
Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30
Herzogweg	1	komplett
Himbeerweg	2	komplett
Honschaftsweg	2	komplett
Honselaerweg	2	komplett
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende
Hoxhöfe	1	südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite
Hülsdonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.
Hülsdonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr
Hülsdonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln
Im alten Erzstift	2	komplett
Im Lingesfeld	7	komplett
Im Mühlenfeld	1	komplett
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59
Industriestr.	7	komplett

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Jadeweg	2	komplett
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.
Jägerstr.	7	Stichstr.
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett
Johannisbeerweg	2	komplett
Jupiterstraße	2	komplett
Kaiserplatz	3	komplett
Kalmusstr.	2	komplett
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Karl-Arnold-Str.	1	komplett
Karlstr.	1	komplett
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Kiefernstr.	1	komplett
Kiefernstr.	9	Stichstraßen
Kirchspielweg	2	komplett
Kirchspielweg	9	Stichstraßen
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Ausbauende
Kochstr.	1	komplett
Kösliner Str.	9	komplett
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite
Konrad-Zuse-Straße	1	komplett
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984
Krusestr.	1	komplett
Küferstr.	1	komplett
Kurfürstenweg	1	komplett
Kurze Straße	9	komplett
Laborweg	7	komplett
Lärchenweg	1	komplett
Langenfelsweg	2	komplett
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11
Lendersweg	2	komplett
Lessingstr.	1	komplett
Libellenweg	9	komplett
Liebigstr	2	komplett
Linner Weg	2	komplett
Lionstraße	2	komplett
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44
Marie-Curie-Weg	2	komplett
Marienstr.	7	komplett
Markt	4	komplett
Marseillestr.	7	komplett
Marsweg	2	komplett
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett
Maschinenhausstr.	7	komplett

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Mathilde- Bauten- Straße	2	komplett
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett
Merkurstraße	2	komplett
Mittelstr.	7	komplett
Moltkeplatz	1	komplett
Moltkestr.	7	gesamt befestigte Fahrbahn (ohne Stichweg)
Moltkestr.	9	Stichstraße
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96
Moosweg	9	komplett
Mühlenstr.	6	komplett
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett
Neptunstraße	2	komplett
Neubuschweg	9	komplett
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68
Neusser Str.	2	Stichweg zu den Hs.-Nr. 47 a + b
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112
Opalstraße	2	komplett
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42
Otto-Brenner-Str.	1	komplett
Parkstr.	1	komplett
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg
Parkstr.	9	Stichstraße von L26 bis Carportanlage vor Hs. 22/22a
Pasteurstr.	2	komplett
Pestalozzistr.	1	komplett
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.
Planckstr.	2	komplett
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 7
Plutoweg	2	komplett
Quirinstr.	1	komplett
Richard-Wagner-Str.	1	komplett
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg
Roeddersfeld	2	bis Ackerstraße HsNr. 78/79
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.
Rohrzieherstr.	7	komplett
Rubinstraße	2	komplett
Saturnstraße	2	komplett
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63
Schmelzerstraße	7	komplett
Schubertstr.	9	komplett
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite
Severinstr.	1	komplett
Siemensring	1	komplett
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation
Smaragdweg	2	komplett
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung
Stachelbeerweg	2	komplett

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Stahlstr.	7	komplett
Stahlwerk Becker	7	komplett
Stettiner Str.	9	komplett
Stralsunder Str.	9	komplett
Südstr.	1	nördl. Straßenseite
Südstr.	9	südl. Straßenseite
Taubnesselweg	2	komplett
Telemannstr.	9	komplett
Tulpenweg	1	komplett
Uranusstraße	2	komplett
Venusstraße	2	komplett
Von-Rolf-Str.	9	komplett
Wachtendonkweg	2	komplett
Walzwerkstraße	7	komplett
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Stichstr.)
Wegerhofstr.	9	südöstl. Seite Stichstraße zu den HsNr. 36 - 42
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63
Weiderichstr.	2	komplett
Weißdornweg	9	komplett
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.
Werkmeisterstr.	7	komplett
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.
Wielandstr.	9	komplett
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett
Wilhelmstr.	7	komplett
Willicher Heide	1	komplett
Zollstr.	9	komplett
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Albert-Brülls-Straße	2	komplett
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 369
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 369
Am Bahnhof	9	komplett
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.
Am Krickerhof	9	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis einschließ- lich Wendehammer
Am Krickerhof	9	östl. Straßenseite von Heinrich-Neusen-Str. bis Hochbendstr.
Am Sandacker	1	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr. (ohne Stichstraßen)
Am Sandacker	9	Stichstraßen
Am Schronhof	1	komplett
		westl. Seite von H.Broicher-Str.-Fadheiderstr. - östl. Seite von H.Broicher-Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)
Am Vogelsang	7	
Am Vogelsang	9	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38
Am Wasser	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Wasser	9	Stichstraßen
Am Weiher	1	komplett
Amselweg	9	komplett
		komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)
An der Eschert	7	
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt
		Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394
An der Eschert	9	
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.
An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende
Anrather Markt	6	komplett
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c
Berliner Str.	1	komplett
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr.
		einschl. befestigte Zufahrten Kirmesplatz
Bleichstr.	1	
Bogenstr.	1	komplett
Brückenstr.	1	Süchtelner Str. bis Pimpertzweg/Kanalstr.
Brückenstr.	2	zwischen Brückenstr./Am Schronhof
		Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21-33
Buschstr.	1	
Buschstr.	1	Mertensweg bis Hindenburgstr.
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Clörath	9	komplett
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.
Dohrfelder Str.	2	Jakob-Krebs-Str. bis Karl-Lange Straße (entlang der JVA)
Doomerstr.	1	komplett
Engerweg	9	komplett
Eugen-Witte-Straße	2	komplett
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende
Fadheiderstr.	9	Stichweg
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett
Finkenfeld	1	komplett
Flachsweg	9	komplett
Flöthbruchstr.	9	komplett
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett
Furthstr.	7	komplett
Gartenstraße	9	komplett
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.
Grüner Weg	1	komplett
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str.
H.-Broicher-Str.	1	von Fadheider Str. bis Am Sandacker
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett
Heribertstr.	9	komplett
Hindenburgstr.	1	komplett
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrsberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg
Hochheideweg	1	komplett
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.
Huiskenstr.	9	Rest komplett
Hüttendyk	1	komplett
Hüttenfeldstr.	1	komplett
Im Sassenfeld	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
In der Silbert	9	komplett
Jakob-Beckers-Gasse	1	nordwestl. Straßenseite
Jakob-Beckers-Gasse	1	südöstl. Seite von Nr 5 bis Berliner Str. (ohne südöstl. Seite von Neersener Str. bis Hs. Nr. 1)
Jakob-Beckers-Gasse	9	südöstl. Seite von Neersener Str. bis HsNr. 1
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.
Jakob-Krebs-Str.	2	bis Dohrfelder Straße
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich
Johannesstr.	1	komplett
Johannes-Marschang-Str.	2	komplett
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett
Karl-Lange-Str.	1	komplett
Kartenschlägerstraße	2	Spulereistraße bis Wiegkammerstraße
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Steinstr. (ohne von Steinstr. bis Kleinkollenburgstr.)
Kehner Str.	2	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.
Kirchplatz	6	komplett
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr.
Klörather Steg	2	komplett mit Wendehammer (per Hand)
Knabbenweg	9	komplett
Königsberger Str.	9	komplett
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.
Lerchenfeldstr.	1	Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);
Lerchenfeldstr.	6	Finkenfeld bis Kleinkollenburgstraße
Lerchenfeldstr.	1	Kleinkollenburgstr. bis DB
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.
Lindenstr.	9	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett
Mallinckrodtstr.	9	komplett
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)
Meisfeldstr.	9	Stichstraße
Mertensweg	1	komplett
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51
Neersener Str.	1	südl. Seite von Kirchplatz bis einschl. Parkanlage alter Friedhof
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendepplatz
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz
Raiffeisenstr.	1	komplett
Regina-Brunner-Str.	9	komplett
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende
Schageshofstr.	1	komplett
Schlesier Str.	9	komplett
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr.
Schottelstr.	1	Stichweg von Hochbendstr. bis Haus-Broicher-Str., inklusive Wendehammer
Sassengasse	9	komplett
Seidenstr.	1	nördl. Teil
Seidenstr.	1	südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9
Spulereistraße	2	von Prinz-Ferdinand-Str. bis Karl-Lange-Str. (ohne Stichweg zwischen Hs.-Nr. 9 und 11)
Steinstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)
Steinstr.	2	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr. ohne Stichwege
Süchtelner Str.	7	von Viersener Str. bis Johannesstr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße
Süchtelner Weg	1	komplett
Vennheide	1	komplett von Viersener Str. bis Bebauungsende; beidseitig
Viersener Str.	1	östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle Vennheide
Viersener Str.	1	westl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 112
Viersener Str.	1	westl. Seite von den Haus-Nrn. 132 bis Schaadweg
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str.
Wiegkammerstraße	2	Prinz-Ferdinand-Straße bis Kartenschlägerstraße
Wiesengrund	1	Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett
Windereistraße	2	Spulereistraße bis Wiegkammerstraße
Zum Beudelshof	9	komplett

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbah

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende
Ahornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich
Albert-Oetker-Str.	1	nördl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold-Leenen-Str.
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. bis Rubensweg (Ende)
Alte Landstr.	1	Elserhütte bis Nr. 64
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Pirostr.
Alte Landstr.	1	Pirostr. bis Wilh.-Hörmes-Str.
Alte Pastoratstr.	2	komplett
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.
Alte Schmiede	9	komplett
Altufer	7	komplett
Am Kavitt	9	komplett
Am Klosterpark	9	komplett
Am Moorgraben	1	komplett
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer
Am Ronkholz	9	komplett
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett
Am Steigerturm	1	komplett
An der Schießrute	1	komplett
Antoniusstr.	1	komplett
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett
August-Peters-Str.	9	komplett
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stichstraßen
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof
Beethovenstr.	1	komplett
Bertzweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg
Birkenweg	9	komplett
Bleek	1	komplett
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende
Bruchstr.	1	komplett
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg
Dachsweg	9	komplett
Diepenbroich	1	komplett
Dohlenweg	1	komplett
Eichendorffstr.	9	komplett
En de Hött	9	komplett
Eschenweg	1	komplett
Fasanenweg	9	komplett
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25
Florastr.	1	komplett
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende
Franz-Nauen-Weg	9	komplett
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.
Fuchsweg	9	komplett

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende
Gladbacher Str.	9	komplett
Grabenweg	9	komplett
Grechte	1	komplett
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett
Grüner Dyk	1	komplett
Händelstr.	1	komplett
Hasenweg	1	komplett
Hauserheide	9	von An der Schietsruhe bis zum Wendepunkt einschl. Fußweg
Herderweg	9	komplett
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße
Heyerhütte	9	komplett
Hochstr.	2	Stichweg Edeka
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.
Hoevelsfeldweg	7	komplett
Hölderlinweg	9	komplett
Hubertusplatz	4	komplett
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.
Illisweg	9	komplett
Im Eschert	9	komplett
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43
Im Sitter	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
Im Winkel	9	komplett
Jahnplatz	1	komplett
Jahnstraße	1	komplett
Jahnstraße	2	Stichweg Hs.-Nr. 10-28
Jakob-Germes-Str.	9	von Augustineninnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Ausbauende Flurstück 159 und 302
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett
Kaufmannstraße	9	komplett
Kleine Frehn	9	komplett
Klosterweg	1	nur Hs.-Nr.13 - 29
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg
Langenhofstr.	1	komplett
Liedberger Str.	9	komplett
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)
Martin-Luther-Str.	9	komplett

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Memelstraße	9	komplett
Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße
Mozartstr.	1	komplett
Nelkengasse	9	komplett
Neubenden	9	komplett
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang
Niederheide	9	Stichweg (HS-Nr. 20-22j)
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße
Niederstr.	1	komplett
Növergasse	7	komplett
Pater-Delph-Str.	9	komplett
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett
Pirolstr.	1	komplett
Rabenweg	1	komplett
Rebhuhnweg	1	komplett
Rehweg	9	komplett
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende
Riedweg	9	komplett
Robert-Koch-Str.	2	komplett
Roseggerstr.	1	komplett
Rosenweg	1	komplett
Roßstr.	7	komplett
Rubensweg	1	Wallanlage L. Jez (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage
Rübsteckweg	9	komplett
Scheibenstr.	1	komplett
Schilfweg	9	komplett
Schillerstr.	1	komplett
Schnorrenbergstr.	9	komplett inkl. Stichstraße
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute
Schwanenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.
Seidenweberstr.	7	komplett
Siedlerallee	1	komplett
Spitzwegstr.	9	komplett
St. Sebastian- Weg	9	An der Schießrute bis Ausbauende
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende
Sürderspick	1	komplett
Tannenstr.	1	komplett
Tömp	9	komplett
Torfweg	2	komplett
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett
Umlandstr.	1	komplett
Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Hohe Eschenweg Nr. 20
Wallgraben	2	komplett
Wieselweg	9	komplett

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett
Wilhelm-Wirtz-Platz	9	Stichstraße
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett
Willicher Str.	1	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende) Wallgraben bis Schierstr. (ohne Schierstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.
Zehnthofstr.	1	
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer
Am Bruch	9	komplett
Am Huevel	7	komplett
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)
Am Römerfeld	9	Sackgasse
Am Roth	2	komplett
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6
Am Schloßpark	9	komplett
Auf dem Wall	1	komplett
Bengdbruchstr.	1	Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)
Bengdbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46
Bernhard-Hüusers-Straße	2	komplett
Brockelsweg	1	komplett
Cloerbruchallee	9	komplett
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer
Drosselweg	7	Wendehammer
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende
Erlenweg	7	komplett
Fehlingstr.	1	komplett
Finkenweg	1	komplett
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett
Grenzweg	9	komplett
Gustav-Klemme-Weg	9	von am Schloß bis Wendeplatz einschl. Stichstraßen
Hagwinkel	9	komplett
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg
Heckenrosenweg	9	komplett
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengdbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende
Hopfenweg	1	komplett
Hörenweg	7	westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl
Hörenweg	7	östl. Seite komplett
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.
Im Langenfeld	1	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.
Josef-Brooren-Str.	9	verkehrsberuhigter Bereich von Virmond- str. bis Bengdbruchstr.
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengdbruchstr. bis Nr. 38/39
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende
Josef-Schages-Str.	7	komplett
Kapelle	9	bis Ende Bebauung
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)
Kastanienweg	9	Stichstraßen
Kickenstr.	1	komplett
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende

Straßenverzeichnis 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. Bis Niersweg
Malteserstr.	2	komplett
Meisenweg	1	komplett
Minoritenplatz	3	Stichweg vor Hs-Nr. 3b
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege
Neil-Breuning-Straße	2	komplett
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104
Niersplank	1	komplett
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31
Pappelallee	9	Straße zu den HsNr. 33, 49 -59
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49
Ramshof	2	komplett
Reiherweg	9	komplett
Rothweg	1	komplett
Schmiedeweg	9	komplett
Schwalbenstr.	1	komplett
Starenweg	1	komplett
Steene Dyk	9	komplett
Verresstr.	2	nördl. Straßenseite komplett sowie südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24
Verresstr.	2	südl. Seite entlang Parkplatz
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz
Vinhovenplatz	9	komplett
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.
Von-Ketteler-Str.	9	komplett
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)
Weidenweg	9	südl. Straßenseite

**14/2024 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und abflußlosen Gruben in der Stadt Willich
vom 20.12.1996**

- (Abl. Krs. Vie. 1996, S. 768)
Erste Änderungssatzung vom 10.12.1997
(Abl. Krs. Vie. 1997, S. 696)
Zweite Änderungssatzung vom 26.11.1998
(Abl. Krs. Vie. 1998, S. 633)
Dritte Änderungssatzung vom 16.12.1999
(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 902)
Vierte Änderungssatzung vom 20.12.2000
(Abl. Krs. Vie. 2000, S. 672)
Fünfte Änderungssatzung vom 11.12.2001
(Abl. Krs. Vie. 2001, S.881)
Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2002
(Abl.Krs. Vie. 2002, S. 776)
Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2003
(Abl. Krs. Vie. 2003, S. 886)
Achte Änderungssatzung vom 22.12.2004
(Abl. Krs. Vie. 2004, S. 1027)
Neunte Änderungssatzung vom 22.12.2005
(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 879)
Zehnte Änderungssatzung vom 15.12.2006
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 9)
Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2007
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1067)
Zwölfte Änderungssatzung vom 19.12.2008
(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1214)
Dreizehnte Änderungssatzung vom 19.12.2009
(Abl. Krs. Vie. 2009, S. 1335)
Vierzehnte Änderungssatzung vom 22.12.2010
(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1299)
Fünfzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2011
(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1310)
Sechszehnte Änderungssatzung vom 18.12.2012
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1248)
Siebzehnte Änderungssatzung vom 18.12.2013
(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1232)
Achtzehnte Änderungssatzung vom 16.12.2014
(Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1438)
Neunzehnte Änderungssatzung vom 17.12.2015
(Abl. Krs. Vie. 2015, S.1190)
Zwanzigste Änderungssatzung vom 15.12.2016
(Abl. Kr. Vie. 2016, S. 1264)
Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 20.12.2017

- (Abl. Krs. Vie. 2018, S. 38)
Zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 19.12.2018
(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1312)
Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 19.12.2019
(Abl. Krs. Vie 2019, S.6)
Vierundzwanzigste Änderungssatzung vom 28.10.2020
(Abl. Krs. Vie 2020, S.130)
Fünfundzwanzigste Änderungssatzung vom 21.12.2021
(Abl. Krs. Vie 745/2021)
Sechszwanzigste Änderungssatzung vom 20.12.2022
(Abl. Krs. Vie 909/2022)
Siebenundzwanzigste Änderungssatzung vom 19.12.2023
(Abl. Krs. Vie /)

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022 und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768, hat der Rat der Stadt Willich am 19.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage und die Abfuhr der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Niersverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, soweit sie nach § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung der Stadt Willich in der derzeit gültigen Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen;
- c) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Anlage zu beeinträchtigen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die/Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn durch die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt. Darüber hinaus hat die/der Grundstückseigentümer/in eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (3) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat die/der Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entsorgung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Mindestgrößen für abflusslose Gruben

- (1) Gruben auf angeschlossenen Grundstücken müssen so bemessen sein, dass sie den Abwasseranfall von einem Monat aufnehmen können, mindestens jedoch 16 cbm Nutzinhalt besitzen.
- (2) Im übrigen gilt für die Bestimmung der Grubeninhalte folgende Regelung:
 - a) Bemessungswerte bei Wohngebäuden
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten (WE) im Sinne des § 49 BauO NW vom 07.03.1995 (GV NW 218) in der jeweils gültigen Fassung.
Die Größe der Abwassergrube auf angeschlossenen Grundstücken beträgt:

für 1 WE mindestens	16 cbm Nutzinhalt
für 2 WE mindestens	30 cbm Nutzinhalt
für 3 WE mindestens	50 cbm Nutzinhalt
für 4 WE mindestens	60 cbm Nutzinhalt
für 5 WE mindestens	80 cbm Nutzinhalt
für 6 - 7 WE mindestens	100 cbm Nutzinhalt

für jede weitere WE sind zusätzlich 16 cbm in Ansatz zu bringen.

- aa) Abweichend von Buchstabe a) sind vorhandene technisch einwandfreie Gruben, die weniger als 16 cbm Nutzinhalt besitzen, zulässig, wenn sie den Abwasseranfall von einem Monat aufnehmen können.
- ab) Steigen bei den unter Buchstabe aa) genannten Abwassergruben die Abwassermengen so an, daß ein monatlicher Abfuhrhythmus nicht mehr gewährleistet ist, dann ist die Abwassergrube entsprechend zu vergrößern.
- b) Bemessungsgrundlage bei anderen baulichen Anlagen:
Für Beherbergungsstätten, Internate, Camping- und Zeltplätze, Gaststätten, Vereinshäuser, Sportplätze, Fabriken, Werkstätten und Bürohäuser ist der Nutzinhalt der Gruben entsprechend der DIN 4261 zu berechnen.
- c) Bei den sonstigen, nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden baulichen Anlagen oder Nutzungsarten wird der erforderliche Nutzungsinhalt der Gruben entsprechend der voraussichtlich zu erwartenden bzw. tatsächlich anfallenden Abwassermenge berechnet, wobei mindestens eine Grube von 16 cbm Nutzungsinhalt gefordert wird und darüberhinaus das Volumen der Grube so bemessen sein muss, dass sie das anfallende Abwasser von einem Monat aufnehmen kann.

§ 8

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben der/dem bisherigen auch die/der neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren ihres/seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 Haftung

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat sie/er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die/der Grundstückseigentümer/in ihren/seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie/er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren für abflusslose Gruben

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr wird die einem angeschlossenen Grundstück im jeweils vorletzten Kalenderjahr tatsächlich zugeführte Wassermenge zugrundegelegt. Die tatsächlich zugeführte Wassermenge wird in der Regel in Zeitabständen von 12 Monaten ermittelt.
Liegt die Wassermenge (Satz 1) zum Zeitpunkt der Erhebung der Entwässerungsgebühr noch nicht vor, so werden 48 cbm jährlich pro Person umgerechnet auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, als Bemessungsgrundlage festgesetzt.
Von Amts wegen wird der zugrundegelegte Wasserverbrauch nachträglich berichtigt, wenn bei der ersten vollständigen Ableseperiode (Kalenderjahr) der tatsächliche Wasserverbrauch niedriger oder höher war.
- (3) Die einem Grundstück tatsächlich zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Die Stadt kann den Einbau von Wassermessern verlangen.

Hat eine Messeinrichtung zeitweise nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt für die Zeit als Grundlage für die Gebührenberechnung die Wassermenge, die in der gleichen Zeit des vorangegangenen Jahres für die Gebührenberechnung zugrundegelegt wurde. Ist kein Vergleichszeitraum vorhanden, wird der Verbrauch gem. Abs. 2 Satz 3 von der Stadt geschätzt.

- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Abs. 3 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Pferd und Rind auf Antrag herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Abs. 5 entsprechend.
- (5) Wassermengen, die nicht in die Abwassersammelanlage eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Entwässerungsgebühren unberücksichtigt (Abzug). Gebührenpflichtige haben den Umfang und die Verwendung dieser Wassermengen nachzuweisen; der Nachweis des Umfangs der Wassermenge hat durch geeignete Messvorrichtungen zu erfolgen, wenn und soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (6) Niederschlags- oder Grundwasser, das als Brauchwasser (z.B. Waschwasser für die Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser. Zur Erfassung der Menge ist ein separater Wassermesser zu installieren.

§ 12

Benutzungsgebühren für Kleinkläranlagen

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Gebühren ist bei Wohngrundstücken die Anzahl der dort gemeldeten Personen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist bei Grundstücken, die zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, die Anzahl der Einwohnergleichwerte nach Absatz 4.
- (4) Werden Grundstücke gem. Abs. 3 genutzt, so werden Einwohnergleichwerte (EGW) wie folgt festgesetzt:

a) Gaststätten mit Küchenbetrieb	je Platz = 0,125 EGW
b) Gaststätten ohne Küchenbetrieb	je Platz = 0,100 EGW
c) Vereinsheime	je Platz = 0,100 EGW
d) Sportplatz (ohne Vereinsheim)	= 5,000 EGW
e) Gewerbebetriebe für jeden Beschäftigten	= 0,330 EGW

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Werten bis 0,5 EGW abgerundet und bei Werten über 0,5 EGW aufgerundet.

- (5) Werden Grundstücke sowohl zu Wohn- als auch anderen Zwecken genutzt, so ist Maßstab für die Benutzungsgebühr die Summe der gemeldeten Personen und festgesetzten Einwohnergleichwerte.

- (6) In den Fällen, in denen Abwasser auf Grundstücken anfällt, die nicht von der Regelung des Abs. 4 erfasst worden, sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.
- (7) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren sind grundsätzlich die jeweils am 01. Oktober des der Veranlagung vorausgehenden Jahres auf dem Grundstück gemeldeten Personen und/oder festgesetzten Einwohnergleichwerte.

Dies gilt nicht, wenn eine Kleinkläranlage auf einem angeschlossenen Grundstück erstmals in Betrieb genommen wird oder außer Betrieb gesetzt wird oder wenn sich im Laufe eines Kalenderjahres die Zahl der gemeldeten Personen und/oder festgesetzten Einwohnergleichwerte ändert. Für diese Fälle gilt als Stichtag für die Berechnung der Gebühren der erste Tag des auf die Änderung der Verhältnisse folgenden Monats.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 13

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Für bereits bestehende Anlagen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage außer Betrieb genommen wird.
- (2) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstücks
- (3) Jeder Eigentumswechsel an angeschlossenen Grundstücken ist der Stadt von der/dem neuen Eigentümer/in innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die/den neuen Eigentümer/in über.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **54,04 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwoh-

nergleichwert;

- b) bei abflusslosen Gruben **4,71 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

§ 15

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die/den Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 1, 4 und 5, §§ 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte/n sowie jede/n tatsächliche/n Benutzer/in.

- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 16

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) ihrer/seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,

- h) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren ihres/seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2023

gez.
(Christian Pakusch)
Bürgermeister

Sonstige

15/2024 Gemeindewerke Brüggen GmbH: Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

1. WASSERPREIS

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

1.1. **Grundpreis** für die Bereitstellung der Anlagen

1.2. **Verbrauchspreis** (Arbeitspreis) für das abgenommene Wasser.

1.1 Grundpreis

	Der Grundpreis beträgt:	€/ Monat
a)	für die erste Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit	10,00 €
b)	für jede weitere Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit	8,00 €
c)	bei Gewerbebetrieben und Nichtwohngebäuden für:	
ca)	Wasserzähler Qn 2,5 - (alt 3/5 m ³)	10,00 €
	für jede weitere hier angeschlossene Wohn-/ Wirtschaftseinheit im Sinne von Buchstabe (b) zusätzlich	8,00 €
cb)	Wasserzähler Qn 6 - (alt 7/10 m ³)	12,81 €
cc)	Wasserzähler Qn 10 - (alt 20 m ³)	13,66 €
cd)	Wasserzähler Qn 15 - (alt DN 50)	33,35 €
ce)	Wasserzähler Qn 40 - (alt DN 80)	38,89 €
cf)	Wasserzähler Qn 60 - (alt DN 100)	46,15 €
cg)	Wasserzähler Qn 150 - (alt DN 150)	64,72 €

Wohneinheiten sind alle Wohnungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume.

Gleichwertige Wirtschaftseinheiten sind solche, die hinsichtlich des Wasserverbrauchs Wohneinheiten gleichgestellt werden können (Ladengeschäfte, Werkstätten, Büros, Praxen, landwirtschaftliche Betriebe, Schwimmbäder, Schulen u. ä.).

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate kein Grundpreis berechnet.

1.2 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt **1,35 €/m³**.

2. BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Kosten, die dem jeweiligen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1990 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 0,66 je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1983 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 12,78 je m Frontlänge.

3. UMSATZSTEUER

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. GÜLTIGKEIT

Die genannten Preise gelten ab dem **01. Januar 2024**

Die bisher festgesetzten Allgemeinen Tarife in der ab **01. Januar 2023** geltenden Fassung treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Tarife der Gemeindewerke Brüggen GmbH - Anlage 2 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 20. Dezember 2023

Gemeindewerke Brüggen GmbH

Nico Lottmann
Geschäftsführer

Thomas Jäger
Geschäftsführer

**16/2024 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Viersen-Dülken am 22. Feb. 2024**

Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 22. Feb. 2024, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 9. Feb. 2023.
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2023
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2024
9. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
10. Verschiedenes

Nach Ende der Versammlung wird ein Essen gereicht!

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Viersen-Dülken, den 1. Jan. 2024

Der Jagdvorsteher
gez. Bernd Fitzen

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen